



FACHHOCHSCHULE LAUSITZ
University of Applied Sciences

Mitteilungsblatt Nr. 95

- **Studienordnung für den Studiengang
Verfahrenstechnik**

in der Fassung vom 06.05.2003

DIE PRÄSIDENTIN

19.09.2003

Studienordnung für den Studiengang Verfahrenstechnik im Fachbereich Bio-, Chemie- und Verfahrenstechnik der Fachhochschule Lausitz vom 06. Mai 2003

I. Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Studiengang Verfahrenstechnik an der Fachhochschule Lausitz. Sie regelt Inhalt und Aufbau des Studiums auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) und der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Verfahrenstechnik vom 17. April 2001.

II. Studium

§ 2

Umfang des Studiums

Der Gesamtstudienumfang und die Verteilung der Semesterwochenstunden auf die einzelnen Studiensemester ist den in der Anlage I beigefügten Fächer- und Stundenübersichten zu entnehmen.

§ 3

Gliederung des Studium; Studiengänge und Studienschwerpunkte

(1) Das Studium gliedert sich zeitlich in zwei Studienabschnitte:

1. Das Grundstudium umfaßt die ersten drei Studiensemester und dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten. Es wird mit der Diplom-Vorprüfung gemäß § 21 DPO abgeschlossen.
2. Das Hauptstudium umfaßt einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit (praktisches Studiensemester - PSS) und der Prüfungszeit die letzten fünf Semester. Das praktische Studiensemester wird im 5. Semester absolviert. Details zum praktischen Studiensemester regelt die "Ordnung für das praktische Studiensemester" (OPS) der Fachhochschule Lausitz vom 01. April 1993. Das Hauptstudium dient der Vermittlung von studienrichtungsspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten.

(2) Im Hauptstudium können nach dem derzeitigen Stand die Studienschwerpunkte „Vertiefende Kapitel der Verfahrenstechnik“ oder „Technologie der Polymere und Kunststoffe“ enthalten sein. Das Schwerpunktfach-Angebot ist im Interesse der Aktualität und Attraktivität langfristig veränderlich und berücksichtigt Entwicklungstrends. Vor Ende des 4. Semesters wird das konkrete Angebot bekannt gegeben. Ob Wahlmöglichkeiten bestehen, ist abhängig von der Gruppenstärke.

§ 4 Fächer des Studiums

(1) Das Studium ist inhaltlich nach Fächern gegliedert. Ein Fach umfaßt in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen, die inhaltlich zusammenhängen. Die zeitliche Einordnung der Fächer und der einzelnen Lehrveranstaltungen in den Ablauf des Studiums zeigt die in Anlage I beigefügte Fächer- und Stundenübersicht.

(2) Als sinnvolle Ergänzung oder Vertiefung des Studiums in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern wird jedem Studenten das Studium in fachbereichsübergreifenden Wahlfächern empfohlen. Das Angebot an Wahlfächern wird ständig aktualisiert.

§ 5 Vermittlungsformen

Die Lehrinhalte der Fächer werden unter Verwendung folgender Veranstaltungsformen vermittelt:

Vorlesung:

Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs, Vermittlung von Fakten und Methoden, Verbindung von Vortrag und dessen exemplarischer Vertiefung.

Übung:

Systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle der Praxis. Studenten arbeiten einzeln oder in Gruppen beim Lösen der Aufgaben in enger Rückkopplung mit dem Lehrenden.

Seminar:

Erarbeitung von Fakten und Erkenntnissen sowie Bearbeitung komplexer Probleme mittels Vortrag und/oder Diskussion.

Praktikum:

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen und qualifizierten Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Studenten führen Versuche und andere praktische Arbeiten durch.

Exkursion:

Exkursionen sind anschauliche Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule. Sie dienen der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens durch die Darstellung seiner Anwendung in der Praxis und der Vermittlung von Einblicken in spätere Tätigkeitsbereiche. Im Rahmen von Exkursionen können beispielsweise Industriebetriebe, Forschungseinrichtungen, Behörden und andere Hochschulen besucht werden.

III. Studienberatung

§ 6 Studienberatung

(1) Zu Beginn des Studiums erfolgt eine allgemeine Einführung in das Studium durch den Dekan des Fachbereiches. Für die Fachberatung im weiteren Verlauf des Studiums stehen den Studenten* die jeweils zuständigen Lehrenden zur Verfügung. Für die Beratung in Prüfungsfragen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zuständig. Die Fachberatung und die Beratung in Prüfungsfragen sollten insbesondere in Anspruch genommen werden, wenn Prüfungen nicht bestanden worden sind, der Studiengang, die Studienrichtung oder die Hochschule gewechselt bzw. die Regelstudienzeit überschritten wird.

(2) Die fachbezogene Studienberatung erfolgt durch Beauftragte des Fachbereiches.

IV. Schlussbestimmung

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt der Fachhochschule Lausitz“ in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die ab Wintersemester 2000/01 das Studium in dem Studiengang Verfahrenstechnik an der Fachhochschule Lausitz aufgenommen haben.

Die Studienordnung wurde durch den Fachbereichsrat des Fachbereiches Bio-, Chemie- und Verfahrenstechnik am 06.05.2003 erlassen und durch die Präsidentin der Fachhochschule Lausitz am 23.07.2003 genehmigt.

Senftenberg, 23.07.2003

Die Präsidentin
der Fachhochschule Lausitz

Dipl.-Jur. Brigitte Klotz

* Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Anlage I / Seite 1

Fächer- und Stundenübersicht für den Studiengang Verfahrenstechnik

Nr.	Noten- gewicht	Bezeichnung	Semester								SWS	PA	CP
			1	2	3	4	5	6	7	8			
M1		Mathematik/Informatik					P			D	6	FP	6
	45%	Mathematik mit Übung I	6				R			I	4	PL	4
	25%	Mathematik mit Übung II		4			A			P	2	PL	2
	15%	Informatik	2								2	PL*	2
	15%	Praktikum Informatik	2								2	PL*	2
M2		Physik					K			L		FP	
	50%	Physik mit Übung I	4				T			O	4	PL	4
	50%	Physik mit Übung II		4			I			M	4	PL	4
	0%	Physikalisches Praktikum	1	1							2	PL*	2
M3		Allgemeine Grundlagen					S			A		FP	
	100%	Betriebswirtschaftslehre	4				C			R	4	PL	4
	40%	Fremdsprache a	4				H			B	4	FP	4
	60%	Fremdsprache b		2							2	FP	2
M6		Physikalische Chemie					E			E		FP	
	40%	Physikalische Chemie Ia mit Übung		4			S			I	4	PL	4
	40%	Physikalische Chemie Ib mit Übung			4					T	4	PL	4
	20%	Physikalisch-chemisches Praktikum			2						2	PL*	2
M5		Allgemeine Chemie					S					FP	
	0%	Einführung in die Laborarbeit	2				T				2	PZ	2
	60%	Allgemeine Chemie I mit Übung	4				U				8	PL	3
	20%	Allgemeine Chemie II mit Übung		2								PL	2
	20%	Allgemein-chemisches Praktikum		2								PL*	2
M25		Grundlagen des Apparatebaus					D					FP	
	15%	Konstruktionselemente I mit Übung	4				I				4	PL	3
	15%	Konstruktionselemente II mit Übung		2			E				2	PL	2
	30%	Werkstofftechnik			4		N				4	PL	4
	0%	Praktikum Werkstofftechnik			2		S				2	PL*	2
	20%	Technische Mechanik I mit Übung		4							4	PL	4
	20%	Technische Mechanik II mit Übung			4					4	PL	4	
M21		Grundlagen der Verfahrenstechnik					E					FP	
	20%	Technische Thermodynamik I mit Übung		4			M				4	PL	4
	15%	Technische Thermodynamik II mit Übung			2		E				2	PL	2
	25%	Strömungslehre mit Übung			4		S				4	PL*	4
	10%	Praktikum Strömungstechnik			4						4	PL	4
	30%	Wärme- und Stoffübertragung mit Übung			4					4	PL	4	
M27		Messtechnik und Statistik					T					FP	
	50%	Mess- und Regeltechnik mit Übung				4	E				4	PL	5
	50%	Statistik mit Übung				4	R				4	PL	5
M30	100%	Praktisches Studiensemester Auswertung des Praktischen Studiensemesters					4				4	FP	30

Anlage I / Seite 2

Nr.	Notengewicht	Bezeichnung	Semester								SWS	PA	CP
			1	2	3	4	5	6	7	8			
M28	50%	Reaktionstechnik Reaktionstechnik I mit Übung					P	4		D	4	FP	4
	30%	Reaktionstechnik II mit Übung							2	I	2	PL	2
	20%	Reaktionstechnisches Praktikum					S		2	P	2	PL*	4
M22	80%	Thermische Verfahrenstechnik Thermische Verfahrenstechnik mit Übung				6				L	6	FP	8
	20%	Praktikum Therm. Verfahrenstechnik					S	4		O	4	PL*	5
M23	80%	Mechanische Verfahrenstechnik Mech. Verfahrenstechnik mit Übung				6				A	6	FP	8
	20%	Praktikum Mech. Verfahrenstechnik				4				R	4	PL*	4
M35	30%	Apparate und Anlagen Simulation verfahrenstechnischer Grundoperationen						4		B	4	FP	5
	30%	Anlagenplanung						4		I	4	PL	5
	40%	Apparatedimensionierung mit Übung						4		T	4	PL	5
M29		Schwerpunktfach (siehe Anlage II)						10			10	FP	6
											10		16
M18		Wahlpflichtmodul Wahlpflichtfächer									8		8
		Diplomarbeit & Kolloquium											30
Summe SWS			33	29	30	24	4	30	22		172		
Summe CP			30				240						

- FP Fachprüfung
 PL Prüfungsleistung als Teil einer Fachprüfung
 PL* Prüfungsleistung als Teil einer Fachprüfung (muss erbracht sein)
 PZ Praktikumszulassung

Die Kreditpunkte (Credit Points) werden vergeben, wenn

- a) in einer Prüfungsleistung mindestens 50% der geforderten Leistung erreicht wurden oder
 b) die Fachprüfung bestanden wurde.

Anlage II

Schwerpunktfach-Angebot

Nr.	W zu FP	Bezeichnung	Semester	
			6	7
M29B		Technologie der Polymere und Kunststoffe		
	20%	Technische Polymerchemie	4	
	20%	Physikalische Chemie der Polymere / Polymeranalytik	4	
	20%	Aufbereitung und Werkstoffverhalten von Kunststoffen		4
	20%	Verarbeitung von Kunststoffen		4
	20%	Rheologie	2	2
M29D		Vertiefende Kapitel der Verfahrenstechnik		
	20%	Bioverfahrenstechnik mit Übung	4	
	10%	Praktikum Bioverfahrenstechnik		2
	10%	Entsorgung und Recycling		2
	20%	Dynamische Prozeßsimulation		4
	20%	Projektarbeit	4	
	10%	Technische Diagnostik	2	
10%	Turbulente Strömungen		2	